

Anhang zum Ratgeber Mutterschutz „Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Schutzmaßnahmen“ der Gewerbeaufsicht Niedersachsen

Dieser Anhang dient als Unterstützung für die LehrärztInnen der Universität Oldenburg zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für schwangere Studentinnen während einer Hospitation/Blockpraktikum Allgemeinmedizin. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, die Verantwortung für das korrekte Ausfüllen liegt bei den LehrärztInnen. Bei Frage unterstützen wir gerne, soweit möglich.

Zum Formular

Sie können die folgenden Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung verwenden. Bitte tragen Sie auch einen Text in die dafür vorgesehen Felder ein. Wenn der Platz nicht ausreicht, fügen Sie bitte einen Anhang ein. Falls Rückfragen nötig sind, hilft es unserer Arbeitssicherheit enorm, wenn Sie eine gut erreichbare Telefonnummer angeben.

- **„Name und Anschrift der Firma“:** hier die Lehrpraxis eintragen + Telefonnummer der Praxis
- **„Bezeichnung des Arbeitsplatzes“:** Hausarztpraxis; Aufgaben der Studentin (abhängig von der Art der Hospitation): Anamneseerhebung, Erlernen von körperlichen Untersuchungstechniken (z.B. Bewegungsapparat, Herz, Lunge, Abdomen), ggf. Ultraschall, Blutdruck messen, Hausbesuch bei einem Patienten, Besuch eines Patienten im Alten- oder Pflegeheim, Beratung von Patienten zu verschiedenen Themen. Aufgaben, welche nicht durchgeführt werden sollen s. Punkt F.
- **Durchgeführt von:** Name LehrärztInnen

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Zu A 1:

Grundsätzlich sollen schwangere Studentinnen nicht mehr als 5kg heben/halten/bewegen/befördern. Konkret sollten sie keine Patienten lagern, keinen Rollstuhl schieben und keine Untersuchungstechniken durchführen, bei denen dieser Fall eintritt (z.B. schweres Bein heben bei der Untersuchung der Hüfte). Diese Techniken sollen durch aktive Untersuchungsmethoden durch Mitarbeit des Patienten ersetzt werden oder demonstriert werden und dann geübt werden, wenn die Schwangerschaft vorbei ist.

Zu A 2.-8. Entfällt

Zu A 9. Sollte sich in der Praxis ein Röntgengerät befinden, darf die Studentin keiner ionisierenden Strahlung ausgesetzt werden. Ist die Umsetzung nicht möglich, soll die Hospitation in einer alternativen Praxis stattfinden. Eine Hospitation in einer radiologischen Praxis (speziell für die ambulante Hospitation in Jahr 3) soll während der Schwangerschaft unterbleiben.

Zu A 10. + 11. Die Studentin soll jederzeit Gelegenheit haben, sich ausruhen zu können (s. H 2) und soll keine dauerhaften Zwangshaltungen einnehmen.

B. Gefährdung durch Gefahrstoffe

Aus Ratgeber der Gewerbeaufsicht Niedersachsen – Mutterschutz – Ambulantes und stationäres Gesundheitswesen:

„Beispiel: Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Nach der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber, der schwangere oder stillende Frauen mit einem Stoff, einer Zubereitung oder einem Erzeugnis beschäftigt, festzustellen, ob es sich im Hinblick auf den vorgesehenen Umgang um einen Gefahrstoff handelt. Daher müssen für die verwendeten Reinigungsmittel Sicherheitsdatenblätter vorliegen, die bei Bedarf vom Hersteller der Reinigungsmittel angefordert werden können.

Mit Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten, dürfen schwangere oder stillende Frauen nur umgehen, wenn eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen werden kann (s. o.). Grundsätzlich sind beim Umgang mit Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten, geeignete Schutzhandschuhe (CE-Prüfung) zu tragen.

Beispiel: Narkosegase

Die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau in Bereichen, in denen mit dem Auftreten von Narkosegasen der Halogenkohlenwasserstoffreihe gerechnet werden muss, ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Arbeitsplatzgrenzwert sicher und dauerhaft nicht überschritten wird. Dies muss gegebenenfalls durch ausreichend häufige Messungen nachgewiesen werden.

Bei fruchtschädigenden Narkosegasen (zum Beispiel Halothan) ist eine Beschäftigung nicht zulässig.

Für eine Reihe von Narkosegasen (Lachgas, Isofluran, Desfluran, Sevofluran und Xenon) erfolgte bisher keine Einstufung hinsichtlich fruchtschädigender Eigenschaften. Die Beschäftigung schwangerer oder stillender Frauen mit Exposition gegenüber diesen Narkosegasen stellt zurzeit ein nicht ausreichend abschätzbares Risiko dar und ist daher unzulässig. Eine Exposition kann auch im Aufwachraum, auf der Intensivstation und in der chirurgischen Ambulanz bestehen.

Beispiel: Krebserzeugende, mutagene, fruchtschädigende (CMR-) Arzneistoffe

Beschäftigungsverbot für Herstellung, Zubereitung und Verabreichung und beim Umgang mit Arzneimittelresten oder kontaminierten Materialien sowie beim Reinigen verunreinigter Flächen und Geräte. Tätigkeiten an behandelten Patienten (z. B. Entsorgung von Ausscheidungen nach oraler Aufnahme oder Hochdosistherapie) nur mit wirksamer Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzkleidung) zulässig.

Stillende Frauen dürfen nicht mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, die als reproduktionstoxisch für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind.“

- Eine Hospitation in einer onkologischen Praxis soll unterbleiben.

C. Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

Erläuterung und Beispieleⁱ

Risikogruppe 1

„Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen.“ (§ 3 Biostoffverordnung)

Beispiel: Bäckerhefe (*Saccharomyces cerevisiae*)

Risikogruppe 2

„Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten; eine Verbreitung in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.“ (§ 3 Biostoffverordnung)

Beispiele:

- Bakterien: Staphylococcus aureus, Staphylococcus epidermidis, Streptococcus pneumoniae, Streptococcus pyogenes, Corynebacterium diphtheriae. Salmonella enterica,
- Viren: Herpes-simplex-Viren (HHV-1, HHV-2), Varizella-Zoster-Virus (HHV-3), die meisten Noroviren
- Pilze: Candida albicans
- Parasiten: z. B. der Spulwurm (Ascaris lumbricoides)

Risikogruppe 3

„Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.“ (§ 3 Biostoffverordnung)

Beispiele:

- Bakterien: Bacillus anthracis, Mycobacterium tuberculosis, Enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC) Salmonella Typhi oder Yersinia pestis
- Viren: Dengue-Virus, Gelbfieber-Virus, Hantavirus, das Hepatitis-C-Virus, das Hepatitis-E-Virus, HIV-1 und HIV-2
- Pilze: Cladophialophora bantiana und Histoplasma capsulatum
- Parasiten: Plasmodium falciparum

Risikogruppe 4

„Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.“ (§ 3 Biostoffverordnung)

Beispiele (ausschließlich Viren):

Erreger von hämorrhagischem Fieber, wie das Ebola-, Lassa-Virus sowie die Variola-Viren (Pocken-Erreger).

Aus Ratgeber der Gewerbeaufsicht Niedersachsen – Mutterschutz – Ambulantes und stationäres Gesundheitswesen:

„Krankheitserreger

Eine schwangere Frau darf keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein oder Tätigkeiten ausüben bei denen sie in einem Maß mit Krankheitserregern (Biostoffen) der Risikogruppe 2 und 3 in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere vor bei

- Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 (z. B. „Ebolavirus“) im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind, oder
- Rötelnvirus oder Toxoplasma. Eine unverantwortbare Gefährdung besteht z. B. bei fehlendem Immunschutz bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei Kontakt zu Röteln-viren. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt generell als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt auch vor, wenn der Kontakt mit Krankheitserregern (Biostoffen) therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Dies ist der Fall, wenn bei einer Infektion der schwangeren oder stillenden Frau mit diesen Krankheitserregern zur Therapie z. B. nur Medikamente eingesetzt werden können, deren Anwendung in der Schwangerschaft bzw. Stillzeit kontraindiziert sind.

Auch eine stillende Frau darf keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein oder Tätigkeiten ausüben, bei denen sie in einem Maß mit Krankheitserregern der Risikogruppe 2, 3 und 4 in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dieses für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die entsprechenden Voraussetzungen für alle relevanten Biostoffe zu prüfen.

Krankheitserreger können möglicherweise noch unerkannt vorhanden sein in:

- Blut, Blutprodukten oder Blutbestandteilen, Plasma, Serum,
- Körperflüssigkeiten oder -ausscheidungen, wie Speichel oder Tränenflüssigkeiten,
- Sekrete/Exsudate zum Beispiel Sperma, Vaginalsekrete, seröse Exsudate.

Beim Umgang mit diesen Stoffen oder damit benetzten Instrumenten, Geräten oder Oberflächen kann die schwangere Frau dann weiter beschäftigt werden, wenn ausreichende Schutz-Maßnahmen getroffen wurden. Als ausreichende Schutzmaßnahmen gelten zum Beispiel Arbeiten mit geeigneten Schutzhandschuhen, Schutzbrille, Mundschutz, Schürze.

Als Infektionserreger mit Risiken für die Schwangerschaft und rascher Ausbreitung sind Influenza - und Noroviren zu nennen. Erkrankte sollen nicht von einer schwangeren Beschäftigten betreut werden. Bei Ausbruchssituationen, zum Beispiel in Krankenhäusern, ist ein Beschäftigungsverbot befristet bis 1 Woche nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen. Dies gilt bei Influenza nicht, wenn die Schwangere wirksam gegen Influenza geimpft wurde oder eine Ausbreitung in den Arbeitsbereich der Schwangeren nicht zu erwarten ist. Schwangere ohne Immunschutz gegen Hepatitis A dürfen Patienten mit Hepatitis A-Infektion nicht betreuen.

Im Bereich der Pädiatrie sind auch die Krankheitserreger zu beachten, die die sogenannten Kinderkrankheiten verursachen (siehe auch Ratgeber „Vorschulische Kinderbetreuung“). Für Cytomegalieviren gilt hier wegen des Übertragungsweges ein deutlich niedrigeres Infektions-risiko. Der Einsatz einer schwangeren Frau ohne Immunität gegen Cytomegalie soll aber nur nach Beratung mit dem Betriebsarzt erfolgen.

Wird mit schneidenden oder stechenden Instrumenten/Gegenständen umgegangen, wie zum Beispiel Skalpelln oder Injektionsnadeln, die mit Blut, Serum, Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind, reichen Handschuhe als Schutzmaßnahme nicht aus, weil ein Verletzungsrisiko und eine damit verbundene Infektionsmöglichkeit weiterhin besteht. Der Einsatz sicherer Arbeitsgeräte zur Verhütung von Stich- und Schnittverletzungen reduziert zwar das Risiko von Nadelstichverletzungen, verhindert diese jedoch nicht durchgängig zuverlässig. Kapillare Blutentnahmen dürfen mit Sicherheitslanzetten durchgeführt werden.

Das Aufräumen/Reinigen und Desinfizieren von Instrumenten ist aufgrund der Infektionsmöglichkeiten nicht zulässig. Unzulässig ist somit zum Beispiel auch die Beschäftigung schwangerer oder stillender Frauen mit der Sterilisation auf der unreinen Seite.

D. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren

D 1.-7. entfällt

Zu D 8 Alleinarbeit ist in den Praktika nicht vorgesehen

Zu D 9. Bei Psychischen Belastungen jedweder Art (auch während des Praktikums), wegen denen die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, bitte Kontakt zur Abteilung Allgemeinmedizin oder der Arbeitssicherheit der Uni Oldenburg aufnehmen

E Arbeitszeit

Zu E 1.-4. Die Arbeitszeiten sind durch die Universität vorgeschrieben und überschreiten nicht 40h/Woche. Schwangerschaftsbedingte Fehltagel bitte mit der Abteilung Allgemeinmedizin besprechen. Es sollen in der Schwangerschaft keine Fehlzeiten durch Überstunden ausgeglichen werden. Es sollte beispielsweise keine Mitnahme zu Kassenärztlichen Notdiensten nach 20 Uhr stattfinden.

F. Raum für Bemerkungen und weitere Gefährdungsfaktoren

Ausschluss-Kriterien (Tätigkeiten, die die Studentin nicht durchführen sollte und evtl. bisher nicht genannt sind): Blutentnahmen oder i.v.-Gaben, Urin- oder Stuhlproben analysieren, BZ-Messungen, Impfungen, Kontakt zu Patienten mit V.a. Gastroenteritis oder Influenza sowie Kinder mit V.a. Infektionskrankheiten/ Kinder unter 7 Jahren haben. Keine Notfalleinsätze oder Teilnahme an Reanimationen.

Anmerkung: Für das Blockpraktikum Allgemeinmedizin werden als Leistungsnachweis in der klinischen Kurzprüfung teilweise o.g. Tätigkeiten in der Aufgabenstellung genannt (z.B. BZ messen). Es genügt, wenn die Studentin diese in Theorie erklären und beurteilen kann.

Dasselbe gilt für Hospitation III (Impfen, Urin untersuchen und BZ messen), diese Arbeitstechniken können in einer anderen Hospitation nach der Schwangerschaft geübt werden.

G Schutzmaßnahmen

„nein“, wenn unter Einhaltung der Ausschluss-Kriterien gearbeitet wird.

H. Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft und Stillzeit

Zu H 2. Dies sollte im Rahmen der persönlichen Vorstellung erfolgen

Zu H 7: entfällt, Aufgabe der Universität

ⁱ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html>